



Marktgemeinde Rennweg am Katschberg

A-9863 Rennweg 51, Bezirk Spittal/Drau - Kärnten
E-Mail: rennweg-katschberg@ktn.gde.at, Homepage: <http://www.rennweg-katschberg.gv.at>

Zahl: 852/2/2016

Rennweg am, 16.12.2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 16.12.2016, Zahl: 852-2/2016, mit der **Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung** ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14, 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2008, Zahl 852-1/2008 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Abfall-Gebühren im Abholbereich für 80l, 120l und für 240l Müllbehälter

(1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden – mit Ausnahme der Biomüll-Gebühren - geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Fassungsraumes der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inkl. 10% MWSt. für die Bereitstellungsgebühr.

je 80 l Müllbehälter	EURO	35,20
je 120 l Müllbehälter	EURO	52,80
je 240 l Müllbehälter	EURO	105,60

(4) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des Fassungsraumes der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inkl. 10% MWSt. für die Entsorgungsgebühr (Gebührensatz x 13 Entleerungen = Jahresgebühr):

• je 80 Liter Müllbehälter	EURO	4,31
• je 120 Liter Müllbehälter	EURO	6,47
• je 240 Liter Müllbehälter	EURO	12,94

(5) Die Umweltberatung, sowie die Möglichkeit der Benützung bzw. Inanspruchnahme der Sammelinseln, des ASZ und der Sperrmüllabfuhr sind für haushaltsübliche Mengen in der Gebühr enthalten, darüber hinaus kann ein Kostenersatz verrechnet werden.

§ 2

Abfall-Gebühren

für Großraumbehälter (Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall) im Abholbereich

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren inkl. 10 % MWSt. für *bereitgestellte* Großraumbehälter betragen je Entleerung:
- a) die Bereitstellungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 5,50**
 - b) die Entsorgungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 59,29**
 - c) die Entsorgungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter (gepresst oder geschreddert) beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 83,01**
- (3) Die Abfallgebühren inkl. 10 % MWSt. für *eigene* Großraumbehälter betragen je Entleerung:
- a) die Bereitstellungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 3,63**
 - b) die Entsorgungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 59,29**
 - c) die Entsorgungsgebühr für 1.100 Liter Müllbehälter (gepresst oder geschreddert) beträgt
 - je 1.100 Liter Müllbehälter **EURO 83,01**

§ 3

Abfall-Gebühren im Sonderbereich - Müllsäcke

- (1) Müllsäcke
- a) die Bereitstellungsgebühr für Müllsäcke beträgt inkl. 10% MWSt.
 - je 60 Liter Müllsack **EURO 0,67**
 - b) die Entsorgungsgebühr für Müllsäcke beträgt inkl. 10% MWSt.
 - je 60 Liter Müllsack **EURO 3,23**

§ 4

Biomüll-Gebühren

Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung der Biomülltonnen errechnet sich aus der Vervielfachung der Abfuhrtermine mit dem Gebührensatz (keine Gebührensplittung).

- a) Der Gebührensatz beträgt inkl. 10% MWSt. im Biomüll - Sonderbereich (Ortsteil Katschberg):
 - 120 Liter Biotonne **EURO 14,85**
 - 240 Liter Biotonne **EURO 29,70**

- b) Der Gebührensatz beträgt im Biomüll - Entsorgungsbereich
(übriges Gemeindegebiet – Talortschaften):
- | | | |
|--------------------|-------------|--------------|
| 120 Liter Biotonne | EURO | 9,90 |
| 240 Liter Biotonne | EURO | 19,80 |

§ 5

Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 6

Fälligkeit

(1) Die Abfallgebühren für den Abholbereich werden halbjährlich zu Beginn des 1. und des 3. Quartals mit Bescheid vorgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren für den Sonderbereich werden zu Beginn des 3. Quartals mit Bescheid vorgeschrieben.

(3) Die Abfallgebühren für den Ortsteil Katschberg werden vierteljährlich, jeweils zu Beginn des Quartals, mit Bescheid vorgeschrieben.

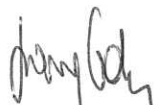
§ 7

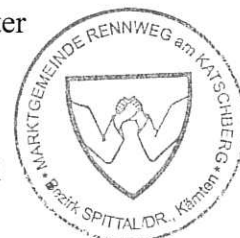
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 12.10.2012, Zahl 852/2/2012 außer Kraft.

Der Bürgermeister


Franz Eder, BEd



Angeschlagen am: 21.12.2016
Abgenommen am: 05.01.2017

